

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksachen 12/2402 und 12/2580
Vorlage 12/1673

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Kommunalpolitik**

Berichtersteller: Abgeordneter Erwin Siekmann SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 12/2402 und 12/2580 in Verbindung mit Vorlage 12/1673 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl "11 922 900 000" durch die Zahl "11 942 900 000" ersetzt
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl "874 000 000" durch die Zahl "854 000 000" ersetzt.

3. In § 6 wird die Zahl "10 908 100 000" durch die Zahl "10 940 400" ersetzt.
4. In § 6 Nr. 1 wird die Zahl "8 341 400 000" durch die Zahl "8 366 100 000" ersetzt.
5. In § 6 Nr. 2 wird die Zahl "1 276 200 000" durch die Zahl "1 280 000 000" ersetzt.
6. In § 6 Nr. 3 wird die Zahl "1 290 500 000" durch die Zahl "1 294 300 000" ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl "45 000 000" durch die Zahl "65 000 000" ersetzt.
8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind als flankierende Hilfe insbesondere bestimmt für Zuweisungen an Gemeinden
 1. mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen sowie erhöhter Arbeitsplatzverluste im Montanbereich,
 2. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund wirtschaftlicher und landschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum,
 3. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund monostrukturierter Ausweisung von Kureinrichtungen im Gesundheitswesen.
9. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl "98 200 000" durch die Zahl "96 000 000" ersetzt.
10. In § 20 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl "15 000 000" durch die Zahl "12 800 000" ersetzt.
11. In § 20 Abs. 2 wird die Zahl "122 500 000" durch die Zahl "100 000 000" ersetzt.
12. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "55 000 000" durch die Zahl "32 500 000" ersetzt.
13. In § 21 Abs. 1 wird die Zahl "36 800 000" durch die Zahl "29 200 000" ersetzt.
14. In § 26 wird die Zahl "386 700 000" durch die Zahl "366 700 000" ersetzt.

Artikel II wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl "1 929 010 000" durch die Zahl "1 931 017 000" ersetzt.

Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften - Drucksache 12/2402 - wurde in der Plenarsitzung am 3. September 1997 durch den Innenminister eingebracht und am 10. September 1997 nach der Ersten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 5. November 1997 eine Öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 12/705.

Mit der Vorlage 12/1673 hat der Innenminister den o.g. Gesetzentwurf um die darin noch nicht enthaltenen Angaben zur Ermittlung des Schüleransatzes, zur Höhe der Abwassergebührenhilfe und zur Höhe der Kurortehilfe ergänzt; denn zum Zeitpunkt der Einbringung waren die notwendigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Außerdem hat die Landesregierung dem Landtag am 26. November 1997 eine Ergänzungsvorlage zum Haushalt 1998 und zur Gemeindefinanzierung 1998 vorgelegt, die am 27. November 1997 als Drucksache 12/2580 an alle Mitglieder des Landtags verteilt worden ist.

Die in der Vorlage 12/1673 und der Drucksache 12/2580 enthaltenen Angaben sind mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf - Drucksache 12/2402 - automatisch verschmolzen und somit auch Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen geworden.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat diesen Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 1997 abschließend beraten und in der vom Ausschuß für Kommunalpolitik geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 12/2402 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 12/1527 in Verbindung mit Vorlage 12/1537

Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997

Zuschrift 12/1534 Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 12/1535 Landschaftsverband Rheinland

Zuschrift 12/1541 Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 12/1542 Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet neben dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 (Artikel I) den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1998 (Artikel II), Änderungen der Gemeindeordnung (Artikel III), eine Änderung der Kreisordnung (Artikel IV), Eine Änderung der Landschaftsverbandsordnung (Artikel V) und eine Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (Artikel VI).

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 wird wieder maßgeblich durch die Reform des kommunalen Finanzausgleichs geprägt, deren Umsetzung in drei Schritten der Landtag am 20. März 1996 beschlossen hat.

In diesem Gesetzentwurf wird die dritte und letzte Stufe der Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem umgesetzt. Für 1998 werden demnach bei der Steuerkraftbemessung erstmals einheitliche Hebesätze für alle Realsteuern festgesetzt.

Darüber hinaus sind im Gesetzentwurf folgende weitere Maßnahmen des Landtagsbeschlusses umgesetzt:

- Es werden letztmalig Mittel in Höhe von 97,1 Mio DM zur Gewährung von Anpassungshilfen im Zusammenhang mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen für einzelne Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz zu einem Drittel ausgeglichen.
- Der zur Milderung vorhandener Strukturdefizite bereits 1997 eingerichtete Strukturfonds wird 1998 um 50,0 Mio DM auf 100,0 Mio DM angehoben. Die mit dem kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags abgestimmten Verteilkriterien (vgl. Vorlage des Innenministeriums vom 24.02.1997 - Vorlage 12/1285) bleiben bestehen; allerdings werden die entsprechenden Daten aktualisiert.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine pauschale Investitionszuweisung zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung. Sie soll neben den Mitteln des Strukturfonds (§ 18) Gemeinden mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen (z.B. Kohle, Stahl) und Gemeinden mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund wirtschaftlicher und landschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum bereitgestellt werden. Die Mittelverteilung soll vorerst nach den im Rahmen der Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß angewandten Kriterien erfolgen.

Die Ergänzungsvorlage der Landesregierung - Drucksache 12/2580 - führte zu folgenden Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs - Drucksache 12/2402 in Verbindung mit Vorlage 12/1673 -:

Aufgrund der aktualisierten Steuerschätzung geht der Verbundbetrag wegen geringerer Verbundsteuern und eines höheren Absetzungsbetrags für den kommunalen Solidarbeitrag zu den Einheitslasten um insgesamt 562,9 Mio. DM zurück. Dieser Minderbetrag wird durch Kürzung der Schlüsselzuweisungen um 194,1 Mio. DM sowie der Investitionspauschalen um 368,8 Mio. DM gegenüber dem bisherigen Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes aufgefangen.

Die Ansätze der übrigen allgemeinen und zweckgebundenen Finanzaufweisungen bleiben unverändert. Während die Zuwachsrate im Landeshaushalt insgesamt 1,0 v. H. beträgt, steigen die Schlüsselzuweisungen gegenüber 1997 um 1,2 v.H.

B Ergebnis der Beratungen

I. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 2. Dezember 1997 wurde von der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügte gemeinsame Änderungsantrag vorgelegt und erläutert.

Unter Bezugnahme auf die schriftliche Begründung des gemeinsamen Änderungsantrags von SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde von den Antragstellern insbesondere darauf hingewiesen, daß im Interesse der Stärkung der Verwaltungshaushalte der Kommunen die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände um weitere 0,3 v. H. angehoben werden sollen. Dadurch würden die Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Haushaltsjahr 1997 um insgesamt 1,5 v. H. steigen. Die Deckung erfolge überwiegend durch eine Reduzierung der Bedarfszuweisungen für die Landschaftsverbände.

Des Weiteren wollten die Koalitionsfraktionen für die Kurorte eine Zuweisung zur Begleitung des Strukturwandels in Höhe von 10 Millionen DM als flankierende Hilfe für Investitionen sowie eine 10-Millionen-DM-Hilfe für die altindustriellen Monostrukturen der Kohlerückzugsgebiete bereitstellen.

Diese 20 Millionen DM sollten durch Kürzung der Zweckzuweisungen für den Schulbau gedeckt werden.

Der von der CDU-Fraktion vorgelegte Änderungsantrag, der diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt ist, hat zum Ziel, die mit der Ergänzungsvorlage der Landesregierung bewirkte Kürzung der Schlüsselzuweisungen um 194,1 Millionen DM wieder rückgängig zu machen.

Zur Deckung dieser Ansatzserhöhung hat die CDU-Fraktion beantragt, die Bedarfszuweisungen nach § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bei ersatzloser Streichung der Nr. 4 um 9 Millionen DM zu kürzen, die einmaligen Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden um 26 Millionen DM zu kürzen und die Zweckzuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs um 159,1 Millionen DM zu kürzen.

In diesem Zusammenhang wurde von der CDU-Fraktion betont, daß sie eine Verschiebung der durch die Steuermindereinnahmen bedingten Zuweisungskürzungen auf spätere Haushaltsjahre keinesfalls befürworte.

Nachdem der Änderungsantrag der CDU-Fraktion einschließlich der Deckungsangebote mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die eigenen Stimmen abgelehnt worden ist, wurde der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Zusammenfassung von 15 Einzelanträgen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

II. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Winfried Schittges
Stellvertretender Vorsitzender

Anlagen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

Drucksache 12/

01.12.1997

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage im Ausschuß für Kommunalpolitik

zu dem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften

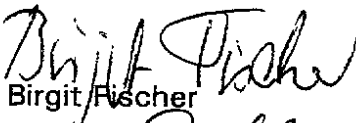
Drucksache 12/2402

in Verbindung mit

der Ergänzungsvorlage vom 26. November 1997 (Anlage zu Drs. 12/2580)

Die Koalitionsfraktionen beantragen die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen.

Klaus Matthiesen


Birgit Fischer


Jürgen Thulke

und Fraktion


Roland Appel


Gisela Nacken


Dr. Manfred Busch


Dr. Stefan Bajohr


Ewald Groth

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften", Drs. 12/2402

in Verbindung mit

der Ergänzungsvorlage vom 26. November 1997 (Anlage zu Drs. 12/2580)

A. Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 2
wird die Zahl "11 922 900 000"
durch die Zahl "11 942 900 000" ersetzt.
2. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 3
wird die Zahl "874 000 000"
durch die Zahl "854 000 000" ersetzt.
3. In Artikel I, § 6
wird die Zahl "10 908 100 000"
durch die Zahl "10 940 400 000" ersetzt.
4. In Artikel I, § 6 Nr. 1
wird die Zahl "8. 341 400 000"
durch die Zahl "8 366 100 000" ersetzt.
5. In Artikel I, § 6 Nr. 2
wird die Zahl "1 276 200 000"
durch die Zahl "1 280 000 000" ersetzt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

6. In Artikel I, § 6 Nr. 3
wird die Zahl "1 290 500 000"
durch die Zahl "1 294 300 000" ersetzt.
7. In Artikel I, § 19 Abs. 1
wird die Zahl "45 000 000"
durch die Zahl "65 000 000" ersetzt.
8. In Artikel I erhält § 19 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind als flankierende Hilfe insbesondere bestimmt
für Zuweisungen an Gemeinden
 1. mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen
sowie erhöhter Arbeitsplatzverluste im Montanbereich,
 2. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund wirtschaftlicher
und landschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum,
 3. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund monostrukturierter
Ausweisung von Kureinrichtungen im Gesundheitswesen.
9. In Artikel I, § 20 Abs. 1
wird die Zahl "98 200 000"
durch die Zahl "96 000 000" ersetzt.
10. In Artikel I, § 20 Abs. 1 Nr. 5
wird die Zahl "15 000 000"
durch die Zahl "12 800 000" ersetzt.
11. In Artikel I, § 20 Abs. 2
wird die Zahl "122 500 000"
durch die Zahl "100 000 000" ersetzt.
12. In Artikel I, § 20 Abs. 2 Nr. 2
wird die Zahl "55 000 000"
durch die Zahl "32 500 000" ersetzt.
13. In Artikel I, § 21 Abs. 1
wird die Zahl "36 800 000"
durch die Zahl "29 200 000" ersetzt.
14. In Artikel I, § 26
wird die Zahl "386 700 000"
durch die Zahl "366 700 000" ersetzt.
15. In Artikel II, § 1 Abs. 2
wird die Zahl "1 929 010 000"
durch die Zahl "1 931 017 000" ersetzt.

B. Begründung**A. Allgemein**

- A.1** Im Interesse der Stärkung der Verwaltungshaushalte der Kommunen sollen die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände um weitere 0,3 v.H. (32,3 Mio. DM) angehoben werden.
- A.2** Die Zweckbestimmung für Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung (§ 19 GFG 1998) wird ergänzt und erweitert.

Mit der weiteren Schließung und Zusammenlegung von Steinkohleschachtanlagen in den aufgrund altindustrieller Monostrukturen ohnehin besonders belasteten Regionen ist von weiterem Arbeitsplatzabbau in diesen Regionen auszugehen. Durch die Ergänzung der Zweckbestimmung wird zusätzliche flankierende Hilfe gewährt.

Aufgrund monostruktureller Ausrichtung ihrer Kureinrichtungen sind einige Kurorte im Zusammenhang mit der Gesundheitsstrukturreform besonders belastet. Durch die Erweiterung der Zweckbestimmungen wird für diese Kurorte die Möglichkeit einer die Strukturanpassung flankierenden Hilfe geschaffen.

B. Im Einzelnen**Zu Nr. 1 und 2**

Folgeänderungen aufgrund von Ansatzveränderungen, die das Aufteilungsverhältnis zwischen allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen betreffen.

Zu Nr. 3 bis 6

Änderungen der Beträge aufgrund der Anhebung der Schlüsselzuweisungen insgesamt (Nr. 3) und der Aufteilung auf die einzelnen Empfängergruppen (Nr. 4 bis 6). Siehe hierzu allgemeine Begründung A.1.

Zu Nr. 7 und 8

Anhebung des Gesamtansatzes um 20,0 Mio. DM auf 65,0 Mio. DM und Ergänzung bzw. Erweiterung der Zweckbestimmung. Siehe hierzu allgemeine Begründung A.2.

Zu Nr. 9 und 10

Die Reduzierung des Ansatzes für pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren um 2,2 Mio. DM auf 12,8 Mio. DM ist ohne Leistungskürzungen an die betroffenen Gemeinden möglich. Die endgültigen Berechnungen zur Verteilung der Mittel haben einen Bedarf von rd. 12,8 Mio. DM ergeben, der somit unter dem ursprünglich erwarteten Bedarf und im Gesetzentwurf veranschlagten Betrag von 15,0 Mio. DM liegt.

Zu Nr. 11 und 12

Aufgrund erheblicher Entlastungen, die die Landschaftsverbände durch die Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes verzeichnen können, ist eine Reduzierung des Ansatzes zur Milderung der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entstehen, auf 32,5 Mio. DM vertretbar.

Zu Nr. 13

Die Reduzierung des Ansatzes für einmalige Zuweisungen bei besonderen Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden um 7,6 Mio. DM auf 29,2 Mio. DM ist unter Berücksichtigung der insgesamt verengten Mittelsituation im Steuerbund vertretbar.

Zu Nr. 14

Aufgrund des jahrelang sehr hohen Niveaus des Ansatzes zur Förderung des kommunalen Schulbaus, hat das Land dazu beigetragen, eine landesweite Grundversorgung mit Schulbauten zu sichern und die Kommunen bei der Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe zu unterstützen.

Mit einem um 20 Mio. DM reduzierten Mittelansatz wird auch weiterhin die Förderung kommunaler Schulbauten gesichert.

Zu Nr. 15

Anpassung des auszugleichenden Solidarbeitrages aufgrund der vorgenommenen Anhebung der Schlüsselzuweisungen. Dadurch ändert sich das Anteilsverhältnis der gemeindlichen Schlüsselmasse zu allen anderen Zuweisungen nach dem GFG.

Änderungsantrag der CDU zum GFG in der Fassung der Ergänzung der Landesregierung Drucksache 12/2580.

<p>1. In § 6 GFG 98 wird die Zahl 10.908.100.000 durch die Zahl 11.102.200.000 ersetzt. Die Beträge in § 6 Nr. 1 - 3 werden anteilsgemäß angepaßt.</p> <p>Zur Deckung wird in § 20 Abs. 1 die Zahl 98.200.000,00 DM durch die Zahl 89.200.000,00 DM ersetzt.</p> <p>§ 20 Abs. 1 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Zur weiteren Deckung wird in § 21 Abs. 1 die Zahl 36.800.000 durch die Zahl 10.800.000 ersetzt.</p> <p>§ 21 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 alt wird Abs. 2 neu.</p>	<p>+ 194.100.000,00 DM</p> <p>- 9.000.000,00 DM</p> <p>- 26.000.000,00 DM</p>
<p>2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl 874.000.000,00 DM durch die Zahl 714.900.000,00 DM ersetzt.</p> <p>Zur Deckung werden die Ausgabeansätze der Paragraphen 22 bis 30 jeweils um 18,2 % gekürzt.</p>	<p>- 159.100.000,00 DM</p>